

Berlin, 20. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2022/15-IX der Clearingstelle EEG | KWKG

Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Verfahrensfragen der Clearingstelle EEG KWKG	3
3	BDEW-Stellungnahme	4
3.1	Frage 1: Zählertausch mit moderner Messeinrichtung anlässlich der Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage.....	4
3.1.1	Vor Start des Rollouts von intelligenten Messsystemen für das jeweilige Anlagensegment.....	5
3.1.2	Nach Markterklärung bzw. Rolloutstart	7
3.2	Frage 2: Kosten des angemessenen Entgelts nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG	7
3.3	Frage 3: Abrechnung für Bezugs-/ Einspeiseseite	8

1 Zusammenfassung

Der BDEW nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zu den Verfahrensfragen des von der Clearingstelle EEG | KWKG mit Beschluss vom 9. August 2022 eröffneten Empfehlungsverfahrens 2022/15-IX Stellung zu nehmen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass das BMWK in der Digitalstrategie angekündigt hat, Rechtsrahmen und Standards für intelligente Messsysteme weiterzuentwickeln, um den Rollout zu entbürokratisieren und zu beschleunigen. Entsprechende MsbG-Änderungen könnten auch für das Empfehlungsverfahren relevante Regelungen betreffen und damit ggf. Anpassungen des laufenden Verfahrens notwendig machen.

Für die Beantwortung der Verfahrensfragen der Clearingstelle EEG | KWKG Nr. 1 a bis c kommt es maßgeblich darauf an, welche Leistung die jeweiligen Anlagen haben, ob der Zählertausch vor oder nach BSI-Markterklärung erfolgen soll und ob der Anlagenbetreiber einen Antrag nach § 33 MsbG gestellt hat (siehe unter 3.1).

Die Kosten des angemessenen Entgelts nach § 33 Abs. 2 MsbG dürfen keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden. Die Pflichten sind für die jeweiligen Fälle unterschiedlich und damit auch die angemessenen Kosten. Abrechenbar sind bspw. die separate Anfahrt und organisatorische Zusatzkosten (siehe unter 3.2).

Die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze kann nach Auffassung des BDEW de lege lata nur einmal abgerechnet werden, auch wenn sowohl Entnahme- als auch Einspeisemengen gemessen und abgerechnet werden (siehe unter 3.3). De lege ferenda wird sich der BDEW weiter dafür einsetzen, dass der zusätzliche Aufwand des MSB in diesen Fällen, der sich durch zwei statt einer Messdienstleistungen für die erzeugende Marktlokation einerseits und die verbrauchende Marktlokation andererseits ergibt, auch gesetzlich anerkannt wird.

2 Verfahrensfragen der Clearingstelle EEG | KWKG

1. Handelt es sich in den Fällen, in denen ein vorhandener Bezugszähler (Einrichtungszähler) anlässlich der Inbetriebnahme von EEG- oder KWKG-Anlagen gegen eine moderne Messeinrichtung i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG zur messtechnischen Erfassung des von der EEG-Anlage bzw. KWKG-Anlage erzeugten und eingespeisten Stroms (Zweirichtungszähler) getauscht werden muss,

(a) um einen Anwendungsfall von § 29 Abs. 3 i. V. m. § 32 MsbG, für den (ausschließlich) die in § 32 MsbG genannte Preisobergrenze gilt,

(b) um einen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, für den der grundzuständige Messstellenbetreiber ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 2 MsbG verlangen kann,

(c) oder ergeben sich aus sonstigen Regelungen Vorgaben zur Höhe des vom Messstellenbetreibers abrechenbaren Entgeltes für den beschriebenen Zählertausch?

Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied, ob es sich um Erzeugungsanlagen

- mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW bzw. mehr als 7 kW handelt und*
- ob der Zählertausch vor bzw. nach einer Markterklärung gemäß § 30 MsbG erfolgt?*

2. Sofern es sich bei dem Zählertausch um einen Anwendungsfall von § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG (s. o. Frage 1 (b)) handelt): Welche Kosten darf ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG enthalten? Insbesondere: Kann eine einmalige Gebühr für den Tausch des Zählers ein angemessenes Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 MsbG darstellen?

3. Kann die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze für eine moderne Messeinrichtung, die in beide Richtungen misst (Zweirichtungszähler), einmal oder zweimal (mithin je Zählrichtung) vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden?

3 BDEW-Stellungnahme

Der Start für den Rollout mit intelligenten Messsystemen (iMSys) für Erzeugungsanlagen steht noch aus. Der BDEW setzt sich seit längerer Zeit intensiv dafür ein, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine BSI-Markterklärung für ungesteuerte Erzeugungsanlagen bis 25 kW und eine neue Markterklärung für Letztverbraucher bis 100.000 kWh/a erfolgt (siehe [BDEW-Positionspapier](#)). Der BDEW geht davon aus, dass in den hier beschriebenen Fällen zwischen Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber Personenidentität besteht.

3.1 Frage 1: Zähleraustausch mit moderner Messeinrichtung anlässlich der Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage

Antwort:

Für die Beantwortung der Fragen kommt es auf die jeweilige Ausgangslage an. Es kann sich ein Unterschied ergeben bei unterschiedlich großen Anlagen und vor und nach der Markterklärung und je nachdem ob der Anlagenbetreiber einen Antrag nach § 33 MsbG gestellt hat:

Für Anlagen mit mehr als 7 kW besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Einbau einer modernen Messeinrichtung (mME), da das MsbG für diese Anlagen eine Einbauverpflichtung für iMSys vorsieht. Es gelten die Preisobergrenzen. Wird vor der Markterklärung eine mME

verbaut, gilt die Preisobergrenze nach § 32 MsbG. Wird eine konventionelle Messeinrichtung oder ein Messsystem verbaut, gilt das jeweils vereinbarte Messentgelt des Netzbetreibers.

Für Anlagen bis 7 kW und für alle übrigen Anlagen, für die keine Ausstattungsverpflichtung besteht, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber unabhängig von der Markterklärung verpflichtet, bis 2032 mME einzubauen. Ab Einbau der mME gilt die Preisobergrenze. Bis dahin gilt das vereinbarte Messentgelt des Netzbetreibers für konventionelle Messeinrichtungen.

Nur wenn der Anlagenbetreiber einen Antrag nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG gestellt hat, ist dieser einschlägig und es können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

Dies erklärt sich wie folgt:

3.1.1 Vor Start des Rollouts von intelligenten Messsystemen für das jeweilige Anlagensegment

§ 29 Abs. 3 MsbG sieht vor, dass soweit nach diesem Gesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit iMSys vorgesehen es nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit mME auszustatten haben. Die Ausstattungspflicht mindestens mit mME greift danach für alle Messstellen, die nicht der Einbaupflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG oder nach Option des gMSB nach § 29 Abs. 2 MsbG für iMSys unterliegen.

Bei Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage über 7 kW

Vor Rollout-Start für iMSys handelt es sich bei dem Austausch eines vorhandenen Bezugszählers bei einer Erzeugungsanlage **über 7 kW** anlässlich deren Inbetriebnahme gegen eine mME **nicht um einen Fall des §§ 29 Abs. 3 i. V. m. 32 MsbG**.¹ Für diese Anlagen sieht das Gesetz eine Rolloutpflicht vor, die allerdings wegen der fehlenden Markterklärung noch nicht greift. Bis 2032 darf grundsätzlich noch konventionelle Messtechnik verbaut werden. Ein Einbauverbot besteht – mit Ausnahme des verpflichtenden Einbaus von mME nach § 29 Abs. 3 MsbG – nicht. Anschlussnutzer haben keinen Anspruch auf den Einbau einer konventionellen

¹ Vgl.: Strathmann in Steinbach/Weise, MsbG, § 29 Rn. 55: Fraglich ist an mehreren Stellen des Gesetzes, auf welchen Zeitpunkt das Wort „soweit“ abstellt. (...) Das Wort bezieht sich dabei nicht auf den Zeitraum bis zur Feststellung der technischen Möglichkeit, so dass nicht überall vorübergehend mME eingebaut werden müssen, solange noch keine technische Möglichkeit für iMSys festgestellt wurde.

Messeinrichtung. Insofern stellt § 29 Abs. 3 MsbG eine Auffangnorm für die flächendeckende Ausstattung von Messstellen mit mME dar, sofern keine verpflichtende Ausstattung mit iMSys erfolgt.

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG setzt die entsprechende Markterklärung voraus und ist einschlägig, sofern der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag auf Ausstattung mit mME und Smart-Meter-Gateway gestellt hat. Bei der Berechnung des „angemessenen Entgelts“ ist § 33 Abs. 2 MsbG zu beachten, wonach dieses Entgelt keine Kosten enthalten darf, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.

Sofern der Kunde keinen Antrag nach § 33 MsbG gestellt hat, hat der gMSB – sofern kein Pflichtausstattungsfall für ein iMSys vorliegt – die Wahl, konventionelle Messtechnik oder eine mME bzw. (optional) ein iMSys zu verbauen. Das Messentgelt für konventionelle Messeinrichtungen richtet sich nach dem Preisblatt des Netzbetreibers. Wird eine mME verbaut, **richtet sich das Messentgelt nach den veröffentlichten Messentgelten des grundzuständigen Messstellenbetreibers.** Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 MsbG sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit iMSys und mME Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10 MsbG. Die Preisobergrenzen sind dabei einzuhalten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 MsbG).

Bei Inbetriebnahme der Erzeugungsanlagen über 1 und bis 7 kW

Keine Einbaupflicht von iMSys besteht bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 kWh/a bzw. Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung bis 7 kW. Für diese Letztverbrauchergruppe und für die Neuanlagen mit installierter Leistung über 1 bis einschließlich 7 kW hat der grundzuständige Messstellenbetreiber also bis 2032 die Wahl, ob er sie nach § 29 Abs. 2 MsbG mit iMSys oder mit mME ausstattet.² **Da es sich in diesem Anlagen-segment nicht um einen Pflichteinbaufall für iMSys handelt, ist § 29 Abs. 3 MsbG einschlägig. Bis 2032 hat der grundzuständige Messstellenbetreiber die Anlage mindestens mit einer mME auszustatten. Für die mME gilt die Preisobergrenze nach § 32 MsbG, sobald eine mME verbaut ist.**

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG ist einschlägig, sofern der Anlagenbetreiber einen Antrag auf Ausstattung mit mME und Smart-Meter-Gateway gestellt hat. Der Anlagenbetreiber hat die anfallenden Mehrkosten zu tragen (siehe dazu auch unter 3.2).

² Vgl. auch Wesche in Steinbach/Weise, MsbG, § 32 Rn. 3.

Bei Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage bis 1 kW

Dieser Einbaufall betrifft in der Regel Kleinst-PV-Anlagen („Balkon“- oder „Plug-in-PV-Anlagen“). Auch in diesen Fällen findet kein – auch kein optionaler – Rollout von iMSys statt, so dass **§ 29 Abs. 3 MsbG einschlägig** ist.³ Es gilt die Preisobergrenze nach § 32 MsbG, sobald eine mME verbaut ist.

3.1.2 Nach Markterklärung bzw. Rolloutstart

Bei Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage über 7 kW

Wenn das BSI für Erzeugungsanlagen über 7 kW⁴ eine Markterklärung veröffentlicht hat, fällt der Einbau einer mME als Teil des Einbaus eines iMSys unter § 29 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 MsbG.

Erfolgt zunächst nur der Einbau einer mME, gilt die Preisobergrenze nach § 32 MsbG.

Beantragt der Anlagenbetreiber den Einbau eines iMSys nach § 33 MsbG hat er die Mehrkosten zu tragen.

Bei Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen über 1 und bis 7 kW sowie bis 1 kW

Bei Inbetriebnahme von Anlagen über 1 bis 7 kW sowie bis 1 kW gilt das unter 3.1.1 jeweils Dargestellte: Es finden jeweils § 29 Abs. 3, § 32 und § 33 MsbG Anwendung. Hintergrund ist, dass es hier keinen Pflicht-Rollout gibt.

3.2 Frage 2: Kosten des angemessenen Entgelts nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG

Antwort:

Die Frage, welche Kosten in das angemessene Entgelt einfließen, ist bisher nicht geklärt. Klar ist aber, dass es keine Kosten enthalten darf, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden. Die Pflichten sind für die jeweiligen Fälle unterschiedlich und damit auch die angemessenen Kosten.

³ Der VDE stellt dar, dass Zwei-Richtungs-Zähler zu verbauen sind ([Fließdiagramm](#)). In der BDEW-Anwendungshilfe [„Rechtsfragen rund um Plug-in-PV-Anlagen“](#) weist der BDEW darauf hin, dass dies jedenfalls dann erforderlich ist, wenn eine Überschusseinspeisung nicht ausgeschlossen werden kann.

⁴ Sofern die Markterklärung den konkreten Einbaufall tatsächlich umfasst (ggf. stufenweiser Rollout).

Nach § 33 Abs. 2 MsbG könnten bei der Berechnung des „angemessenen Entgelts“ beispielsweise Kosten enthalten sein:

- › Die separate Anfahrt, die ansonsten im Rahmen des Rollout-Plans des gMSB nicht bzw. günstiger ausfallen würde
- › Organisatorische Zusatzkosten (Bearbeitung, ggf. Einzelbeauftragung von Monteuren), zusätzliche Vertragsgestaltung/-vorhaltung, Abrechnung)
- › Restbuchwerte der bereits verbauten konventionellen Messeinrichtung, da diese vorfristig ausgebaut wird
- › Unterdeckung der Betriebskosten bei Letztverbrauchern <6.000 kWh/a bzw. Erzeugungsanlagen < 7 kW

Sofern also im konkreten Fall ein (späterer) Pflichtrollout-Fall vorliegen würde, kann bspw. zusätzlich zur Preisobergrenze für iMSys auch die notwendige separate Anfahrt abgerechnet werden. Liegt kein Pflichtrollout-Fall vor, bleibt es beim „angemessenen Entgelt“.

Eine einmalige Gebühr für den Tausch des Zählers kann ein angemessenes Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 MsbG darstellen. Die Aussage, dass eine einmalige Gebühr für den Zählertausch stets ein angemessenes Entgelt ist, ist aber nicht möglich. Vielmehr kommt es auf den zusätzlichen Aufwand im Einzelfall an (etwa separate Anfahrt außerhalb des geplanten Rollouts), aber auch darauf, ob z. B. in einem Pflichteinbaufall für iMSys vorzeitig eine mME verbaut worden ist, die ggf. beim endgültigen Einbau des iMSys wieder ausgebaut werden muss, damit Messeinrichtung und Gateway die gleiche Eichgültigkeitsdauer haben.

3.3 Frage 3: Abrechnung für Bezugs-/ Einspeiseseite

Antwort:

Bei Einbau und Betrieb einer mME in den oben bezeichneten Fällen kann die POG de lege lata nur einmal abgerechnet werden.

Im Grundsatz verweist das EEG für den Messstellenbetrieb vollständig auf das MsbG (§ 10a EEG 2021). Für die Kostenerstattung ist allerdings § 16 EEG in allen weiteren Fassungen des EEG 2021 erhalten geblieben, wonach der Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen zu tragen hat.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 MsbG bestimmt, dass die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit iMSys und mME Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10 MsbG sind. Dabei müssen die Preisobergrenzen des MsbG eingehalten werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021). Diese POGs

sind in den Entgelten allerdings nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie auch tatsächlich den konkreten Anwendungsfall erfassen (siehe dazu unter 3.1 und 3.2).⁵ § 16 EEG hat insoweit nur deklaratorischen Charakter.

Die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze kann dabei nur einmal in voller Höhe abgerechnet werden, auch wenn sowohl Entnahme- als auch Einspeisemengen gemessen und abgerechnet werden.

§ 3 Abs. 2 MsbG besagt, dass auch der Einbau zum Messstellenbetrieb gehört.

Für die Abrechnung des Einbaus *eines iMSys* sieht § 31 Abs. 5 MsbG vor:

„Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden darf. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 und 2 erfasst wird.“

Eine entsprechende Regelung gibt es für mME aber nicht. § 32 MsbG beschreibt lediglich eine einheitliche Preisobergrenze für jeden Zählpunkt. Pro Einbau und Betrieb einer mME kann daher für einen Anschlussnutzer jeweils nur eine Preisobergrenze anfallen.

Diese Abrechnungssystematik wird den Aufgaben und dem Aufwand des MSB bei einer mME, die beide Energieflussrichtungen erfasst, allerdings nicht gerecht:

Der Messstellenbetrieb umfasst in den beschriebenen Fällen nicht nur eine sondern zwei Messdienstleistungen. Auch wenn die Abrechnung der EEG-Umlage in den allermeisten Fällen seit dem 1. Juli 2022 obsolet geworden ist und ab dem 1. Januar 2023 überhaupt keine EEG-Umlage mehr erhoben wird, müssen die Einspeisewerte für die Bilanzierung und Abrechnung der EEG-Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Bezugsmengen laufen über den Lieferantenbilanzkreis, die Einspeisemengen über den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers oder bei Direktvermarktung über den MPM-Bilanzkreis oder einen anderen Lieferantenbilanzkreis auf der Einspeiseseite. Der Datenaustausch und damit der Aufwand für den MSB für Bilanzierung und Abrechnung ist für zwei unterschiedliche Marktlokationen (erzeugende und

⁵ So auch Salevic/Zöckler in BerlKomm Energierecht, 4. Aufl. § 7 MsbG Rn.19: Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweis.

verbrauchende) ungleich höher. Gleiches gilt für Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Zudem kann der Ableseurnus für Bezugs- und Einspeiseseite auseinanderfallen.

Der BDEW setzt sich daher weiter dafür ein, dass der zusätzliche Aufwand, der Messstellenbetreibern durch die Abrechnung beider Energieflussrichtungen entsteht, auch klar gesetzlich anerkannt wird.